

# Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Vom 25. September 1998

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. September 1998 die nachstehende Friedhofsatzung, geändert am 15.12.2006, am 17.12.2009, 04.02.2010 und am 21.12.2017 beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Personen, die mindestens 20 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten und diesen alters- oder krankheitsbedingt aufgeben mussten, werden wie Gemeindeglieder behandelt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

g) Druckschriften zu verteilen,

h) das Spielen von Kindern,

i) das Rauchen und das Lärmen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemein-

de auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **§ 6 Säрге**

Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Graubaushub sowie das Verschließen der Grabstätten, die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre.

Die Ruhezeit von Aschen als weitere Bestattung im Reihen-, oder Wahlgrab beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

(3) Ausnahmsweise ist die Bestattung einer zusätzlichen Asche im Reihen-, oder im Wahlgrab zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die verbleibende Nutzungszeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Reihengrab nicht möglich.

#### **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem

Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

---

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber zur Urnenbeisetzung in der Erde (Urnenreihengräber)
- c) Wahlgräber für Erdbestattungen
- d) Wahlgräber für Urnenbestattungen
- e) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einer Mauernische (Urnenstele)
- f) anonyme Urnengräber
- h) Ehrengräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 11 Reihengräber

---

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt

werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Ausnahmsweise kann zusätzlich in ein Leichenreihengrab eine Urne bestattet werden.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

### § 12 Wahlgräber

---

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräber für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden, wobei der überlebende Nutzungsberechtigte das 60. Lebensjahr erreicht haben muss.

Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Aschen (nicht Urnenstellen) werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Eine weitere Beisetzung einer

zweiten Urne ist innerhalb dieser 15 Jahre möglich. Die Nutzungsdauer verlängert sich dabei um weitere 15 Jahre.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber sind einstellige Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Ausnahmsweise kann zusätzlich eine Urne bestattet werden.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungs-berechtigt.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrab-

stätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

### **§ 13 Anonyme Urnengräber**

---

(1) In dieser Grabstätte werden Einwohner ohne namentliche Kennzeichnung in einer Urne beigesetzt.

(2) Die Aschen auf dem anonymen Urnengrabfeld werden anonym beigesetzt. Die Pflege des Grabfeldes übernimmt die Gemeinde. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

### **§ 13 a Urnenkammern in Stelen**

---

(1) Die Urnenkammern in Stelen sind Urnenwahlgräber. Es können in Urnenkammern bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Ruhezeit für die erste Urne beträgt 15 Jahre. Die Beisetzung der zweiten Urne ist innerhalb dieser 15 Jahre möglich. Die Nutzungsdauer verlängert sich dabei um weitere 15 Jahre.

3) Abdeckplatten für die Urnenstelen werden von der Gemeinde gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Abdeckplatten zulässig. Für die Schrift gelten folgende Regelungen: erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben. Die Einzelbuchstabengröße darf maximal 5 cm nicht überschreiten. Die Inschrift darf nur mit einer bronzenfarbenen Schrift erfolgen. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als Buchstaben und Zahlen, wie z.B. Verzierungen, Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig.

Zulässig sind Bilder, kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus dem gleichen Material wie die Buchstaben, welche jedoch eine maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten dürfen.

Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Nischenplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde.

(4) An der Urnenwand dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht werden. Auf der Blumenbank dürfen Blumen und Grablichter abgelegt werden. Kunstblumen sind nicht zugelassen.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

### § 15 Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

(3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Bei Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur 20% der Pflanzfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(4) Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig, da die Gemeinde Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(5) Die Grabmale dürfen bei Reihen- und Wahlgräbern für Erwachsene eine Höhe bis zu 1,20 m nicht übersteigen, bei Kindergräbern und Urnengrabstätten ist eine Höhe bis zu 0,80 m gestattet.

### § 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### § 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

### § 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

### **§ 19 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die , Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu 20% mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden; hierzu zählen auch liegende Grabmale und die Sockel der Grabmale. Bei Urnengräbern sind Ganzgrababdeckungen zulässig.

### **§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt,

eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII.

### Benutzung der Leichenhalle

#### § 22

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch

dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

#### § 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

(2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder sich entgegen § 3 Abs. 2 verhält.

(3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

(4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),

(5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 30,00 € und höchstens 500,00€ geahndet werden.

## IX. Bestattungsgebühren

#### § 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

### **§ 26 Gebührenschuldner**

---

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:

- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

### **§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

---

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

---

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis..

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 29 Alte Rechte**

---

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### **§ 30 Inkrafttreten**

---

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 6. Februar 1998 außer Kraft.

Wellendingen, den 11.02.2010

gez.

Thomas Albrecht  
-Bürgermeister-

*Verfahrensvermerke:*

1. *Satzungsänderung erfolgte am 15. Dezember 2006 und trat in Kraft am 22. Dezember 2006*
2. *Satzungsänderung erfolgte am 17. Dezember 2009 und trat am 01.01.2010 in Kraft.*
3. *Satzungsänderung erfolgte am 04. Februar 2010 und trat am 01.03.2010 in Kraft.*
4. *Satzungsänderung erfolgte am 21. Dezember 2017 und trat am 01.02.2018 in Kraft.*



**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -  
erhält ab 1.2.2018 folgende Fassung:**

	Gebühren
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	15,00 €
Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
Einzelfall	22,00 €
Befristete Zulassung	150,00 €
Zustimmung zur Umbettung	50,00 €
<b>2. Grabnutzungsgebühren</b>	
<u>Nutzungsgebühr für Reihengräber</u>	
Leichenreihengrab	780,00 €
Kindergrab (Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene)	156,00 €
Urnenreihengrab	520,00 €
Anonymes Urnengrab	572,00 €
Zubettung einer weiteren Urne in ein Leichenreihengrab	312,00 €
<u>Nutzungsgebühren für Wahlgräber</u>	
Leichenwahlgrab – einstelliges Tiefgrab	1.352,00 €
Zubettung einer weiteren Urne in ein Leichenwahlgrab	312,00 €
Urnenwahlgrab	1.009,00 €
Zubettung einer zweiten Urne in ein Urnenwahlgrab	Die zweite Urne ist kostenfrei, sofern die volle Gebühr bereits bezahlt wurde, ansonsten 0,5 Gebühr aus .2.2.3;
<u>Urnenwand</u>	1.976,00 €
Zubettung einer zweiten Urne in die Urnenwand	kostenfrei während der Nutzungszeit, sofern die volle Gebühr bereits bezahlt wurde, ansonsten 0,5 Gebühr aus 2.3.
<u>Verlängerung des Grabnutzungsrechts</u>	anteilige Jahresgebühr 2.3. mal Dauer der Verlängerung
<u>Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtigenzuschlag)</u>	520,00 €
<b>3. Bestattungs-/Grabherstellungsgebühren</b>	
<u>Reihen- und Wahlgräber</u>	
Leichenreihengrab	624,00 €
Leichenwahlgrab	832,00 €
Kindergrab (Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene)	364,00 €
Urnenreihengrab	312,00 €
Urnenwahlgrab	312,00 €
Urnenwand / Handreichung	416,00 €
Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	100%
<b>4. Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und Grabfundamenten</b>	
Leichenreihengrab	520,00 €
Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab	312,00 €
Kindergrab	312,00 €
Leichen-Wahlgrab	624,00 €
<b>5. Sonstige Benutzungsgebühren</b>	
Benutzung der Leichenzelle	208,00 €
Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle)	208,00 €
<b>6. Abräumgebühren</b>	
Leichenreihengrab	156,00 €
Leichenwahlgrab	208,00 €

Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab	104,00 €
Kindergrab	104,00 €

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -  
erhält ab 1.1.2020 folgende Fassung:**

		Gebühren
	<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	15,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	22,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	150,00 €
1.3	Zustimmung zur Umbettung	50,00 €
	<b>2. Grabnutzungsgebühren</b>	
2.1.	<u>Nutzungsgebühr für Reihengräber</u>	
2.1.1.	Leichenreihengrab	811,00 €
2.1.2.	Kindergrab (Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten un Ungeborene)	162,00 €
2.1.3.	Urnenreihengrab	541,00 €
2.1.4.	Anonymes Urnengrab	595,00 €
2.1.5.	Zubettung einer weiteren Urne in ein Leichenreihengrab	324,00 €
2.2.	<u>Nutzungsgebühren für Wahlgräber</u>	
2.2.1.	Leichenwahlgrab – einstelliges Tiefgrab	1.406,00 €
2.2.2	Zubettung einer weiteren Urne in ein Leichenwahlgrab	324,00 €
2.2.3	<u>Urnenwahlgrab</u>	1.049,00 €
2.2.4	<u>Zubettung einer zweiten Urne in ein Urnenwahlgrab</u>	Die zweite Urne ist kostenfrei, sofern die volle Gebühr bereits bezahlt wurde, ansonsten 0,5 Gebühr aus .2.2.3;
2.3.	<u>Urnenwand</u>	2.055,00 €
2.3.1.	Zubettung einer zweiten Urne in die Urnenwand	kostenfrei während der Nutzungszeit, sofern die volle Gebühr bereits bezahlt wurde, an- sonsten 0,5 Gebühr aus 2.3.
2.4	<u>Verlängerung des Grabnutzungsrechts</u>	anteilige Jahresgebühr 2.3. mal Dauer der Verlängerung
2.5	<u>Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtigenzuschlag)</u>	541,00 €
	<b>3. Bestattungs-/Grabherstellungsgebühren</b>	
3.1.	<u>Reihen- und Wahlgräber</u>	
3.1.1.	Leichenreihengrab	649,00 €
3.1.2.	Leichenwahlgrab	865,00 €
3.1.3.	Kindergrab (Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten un Ungeborene)	379,00 €
3.1.4.	Urnenreihengrab	324,00 €
3.1.5	Urnenwahlgrab	324,00 €
3.1.6.	Urnenwand / Handreichung	433,00 €
3.2	Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	100%
	<b>4. Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und Grab fundamenten</b>	
4.1.	Leichenreihengrab	541,00 €
4.2.	Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab	324,00 €
4.3.	Kindergrab	324,00 €
4.4.	Leichen-Wahlgrab	649,00 €
	<b>5. Sonstige Benutzungsgebühren</b>	
5.1.	Benutzung der Leichenzelle	216,00 €
5.2.	Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle)	216,00 €
	<b>6. Abräumgebühren</b>	
6.1.	Leichenreihengrab	162,00 €

6.2.	Leichenwahlgrab	216,00 €
6.3.	Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab	108,00 €
6.4.	Kindergrab	108,00 €

---